Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/561

15. 05. 73

Sachgebiet 450

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Heck, Köster, Dr. Unland, Dr. Becker (Mönchengladbach), Dr. Blüm, Dr. Jahn (Münster), Nordlohne, Carstens (Emstek) und Genossen

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG)

A. Problem

Das Leben, auch das ungeborene Leben, ist ein unantastbares Rechtsgut, das ein Rechtsstaat schützen muß. Eine Schwangerschaft kann jedoch für eine Frau die Gefahr eines schweren körperlichen oder psychischen Schadens mit sich bringen, so daß es angezeigt erscheint, daß der Staat in solchen Ausnahmefällen die Fortführung der Schwangerschaft nicht mit den Mitteln des Strafrechts erzwingt.

B. Lösung

Eine durch eine strafbare Handlung entstandene Schwangerschaft, die Gefahr einer Gesundheitsschädigung des Kindes, körperliche, psychische, soziale oder andere Umstände können nicht schon für sich allein, sondern nur dann eine Straffreiheit für einen Schwangerschaftsabbruch begründen, wenn infolge dieser Umstände dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Mutter gegenübersteht.

Der Schwangerschaftsabbruch bleibt also grundsätzlich strafbar.

Als Ausnahme ist nur die medizinische Indikation vorgesehen.

Somit geht der Entwurf von dem Gedanken der Güterabwägung aus.

Auch nach diesem Entwurf soll der Richter die Möglichkeit haben, sowohl die Schwangere als auch den Arzt straffrei zu

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

stellen, wenn die Schwangere in außergewöhnlicher Bedrängnis gehandelt hat.

Die Beschränkung auf die medizinische Indikation ermöglicht es, auf eine eigene Vorschrift über die Strafbarkeit eines Irrtums über eine Indikation zu verzichten.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP sieht die sogenannte Fristenlösung vor. Danach soll der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt bis zum Ende des dritten Monats nach der Empfängnis generell straflos sein.

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Müller-Emmert, Dürr, Dr. Bardens und Genossen sieht eine weitgefaßte Indikationsregelung vor.

Der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion enthält die medizinischen und die kriminologischen Indikationen.

D. Kosten

Die im Entwurf vorgesehenen Gutachterstellen werden für die Haushalte der Länder oder Gemeinden Kosten verursachen, deren Höhe nicht berechnet oder geschätzt werden kann. Die im Zusammenhang mit der Reform des § 218 StGB geplanten außerstrafrechtlichen Reformvorhaben, die mit Kosten verbunden sind, sind Gegenstand besonderer Entwürfe der CDU/CSU-Fraktion.

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuchs

§ 218 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 218

Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht oder den Abbruch einer Schwangerschaft zuläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. die Tat gewerbsmäßig begeht,
2. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
3. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes beginnt die Schwangerschaft, sobald die Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter abgeschlossen ist.

§ 218 a

Abbruch der Schwangerschaft aus medizinischen Gründen

(1) Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn

1. die Schwangere einwilligt und
2. der Abbruch der Schwangerschaft nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr eines schweren körperlichen oder psychischen Schadens abzuwenden, sofern die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(2) Der Einwilligung nach Absatz 1 Nr. 1 bedarf es nicht, wenn

a) die Einwilligung von der Schwangeren wegen ihres Zustandes nicht eingeholt werden kann, und
b) der Abbruch der Schwangerschaft ohne Aufschub notwendig ist, um von der Schwangeren eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

§ 218 b

Gutachterstelle

(1) Der Abbruch der Schwangerschaft nach § 218 a darf erst vorgenommen werden, nachdem eine Gutachterstelle in einem schriftlichen Gutachten festgestellt hat, daß die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen.

(2) Die Gutachterstelle setzt sich aus drei Personen zusammen, von denen mindestens zwei Ärzte sein müssen.

(3) Örtlich zuständig ist die Gutachterstelle, in deren Bezirk die Schwangere zur Zeit des Antrags ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Der Antrag auf Begutachtung kann von der Schwangeren oder einem Arzt gestellt werden.

(5) Einrichtung und Verfahren der Gutachterstelle bestimmen sich nach dem Landesgesetz. Das Personal der Gutachterstelle ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn die Beratung nur bei einem Aufschub der Behandlung vorgenommen werden könnte, der die Schwangere in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringen würde.

§ 218 c

Abbruch der Schwangerschaft ohne Beratung

Wer eine Schwangerschaft unter Verstoß gegen die Vorschriften des § 218 b abbricht oder den Abbruch einer Schwangerschaft zuläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht im § 218 mit Strafe bedroht ist.

§ 218 d

Außergewöhnliche Bedrängnis der Schwangeren

Befand sich die Schwangere in außergewöhnlicher Bedrängnis, so kann das Gericht in den Fällen des § 218 und des § 218 c von Strafe absehen, bei anderen Personen jedoch nur, wenn der Abbruch der

Schwangerschaft von einem Arzt vorgenommen wurde.

§ 218 e

Verweigerungsrecht

Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch nach § 218 a mitzuwirken oder ihn zuzulassen, es sei denn, daß der Eingriff notwendig ist, um von der Schwangeren eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren gesundheitlichen Schädigung abzuwenden."

Artikel 2

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529), soweit es als Bundesrecht fortgilt,
2. Artikel 2 bis 5 und 14 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) und
3. § 1 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 34 des ehemaligen Landes Württemberg-Baden über die Nichtanwendung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 29. Juli 1946 (Regierungsblatt S. 207), soweit durch diese Vorschrift Bestimmungen für anwendbar erklärt werden, die Bundesrecht geworden sind.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Mai 1973

Dr. Heck
Köster
Dr. Unland
Dr. Becker (Mönchengladbach)
Dr. Blüm
Dr. Jahn (Münster)
Nordlohne
Carstens (Emstek)
Baier
Berger
Dr. Czaja
Dr. Gradl
Handlos
Dr. Jaeger
Josten
Dr. Klein (Stolberg)
Krampe
Löher
Dr. Marx
Müller (Berlin)
Pfeffermann
Rommerskirchen
Russe
Sauter (Epfendorf)
Solke
Dr. Todenhöfer
Volmer
Werner

Begründung

Der § 218 des Entwurfs der CDU/CSU-Fraktion stellt das ungeborene menschliche Leben grundsätzlich unter den strafrechtlichen Schutz des Staates. Damit ist der Anspruch des ungeborenen menschlichen Rechts grundsätzlich anerkannt. Diese Entscheidung hat aber, wie wir meinen, folgendes zur Konsequenz:

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 218 sind nur auf der Grundlage einer Güterabwägung möglich. Das bedeutet: nur in den Fällen, in denen es darum geht, eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr eines schweren körperlichen oder psychischen Schadens abzuwenden, kann eine Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs in Betracht kommen.

Die Entstehung der Schwangerschaft ohne oder gegen den Willen der Frau, die Erwartung eines Gesundheitsschadens des Kindes, körperliche, psychische, soziale oder andere Umstände können daher nicht schon für sich allein, sondern nur dann zu einer Straffreiheit führen, wenn infolge dieser Umstände dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Mutter gegenübersteht.

Darüber hinaus soll der Richter die Möglichkeit haben, sowohl bei der Schwangeren als auch beim Arzt von Strafe im Einzelfall abzusehen, wenn die Schwangere in außergewöhnlicher Bedrängnis gehandelt hat.

Die Beschränkung auf die medizinische Indikation gibt die Möglichkeit, auf eine eigene Strafvorschrift über den Irrtum über eine Indikation zu verzichten.

Im übrigen wird auf die Begründung zum Entwurf der CDU/CSU-Fraktion Bezug genommen.